# S 12 AS 3781/07

Land Baden-Württemberg Sozialgericht SG Freiburg (BWB) Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 12 AS 3781/07

Datum

13.06.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

.

Datum

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

Datum

\_

Kategorie

Gerichtsbescheid

Leitsätze

- 1. Ein behördlicher Hinweis darauf, dass die von einem Leistungsbezieher nach dem SGB 2 bewohnte Wohnung als unangemessen groß bzw teuer angesehen werde, sowie die Ankündigung, dass diese Kosten voraussichtlich in Zukunft nicht mehr in voller Höhe übernommen werden können, ist dem Widerspruch und der Anfechtungsklage nicht zugänglich.
- 2. Eine Feststellungsklage mit dem Ziel der Feststellung der Angemessenheit einer Wohnung nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 bzw der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit für den Leistungsbezieher nach § 22 Abs 1 S 3 SGB 2, die Unterkunftskosten zu senken, ist ebenfalls unzulässig.
- 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

#### Tatbestand:

Die Klage richtet sich gegen eine Ankündigung der Beklagten, Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) künftig nur noch in der für angemessen erachteten Höhe zu übernehmen; hilfsweise auf die Feststellung, dass die tatsächlichen Kosten für die von der Klägerin bewohnten Unterkunft angemessen seien.

Die Klägerin, geb. am , bewohnt seit dem 1.2.2005 eine 46,35 qm große Einzimmerwohnung in St. (Landkreis B.-H.), für die monatlich 287,37 EUR Kaltmiete zzgl. 82,06 EUR Nebenkosten einschließlich der Heizkosten zu entrichten sind. Die Klägerin ist als Berufsbetreuerin tätig und übt daneben eine geringfügige Beschäftigung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen aus.

Am 2.5.2007 beantragte sie bei der Beklagten erstmals die Gewährung von ergänzendem Arbeitslosengeld II. Dies wurde ihr mit Bescheid vom 21.5.2007 für die Zeit vom 2.5. - 30.11.2007 bewilligt. Mit Änderungsbescheid vom 30.5.2007 wurde der Bescheid vom 21.5.2007 aufgehoben und die Leistungen wurden für den Zeitraum vom 1.5. - 31.10.2007 neu bewilligt. Im Rahmen der Kosten der Unterkunft wurde die gesamte tatsächliche Kaltmiete zzgl. Nebenkosten berücksichtigt. Dem Bescheid beigefügt wurde jedoch ein Schreiben vom gleichen Tag, in dem die Beklagte die Klägerin darauf hinwies, dass die Kaltmiete für die von ihr bewohnte Wohnung von der Beklagten für unangemessen hoch erachtet werde. Angemessen sei im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Beklagten für eine Einzelperson eine Kaltmiete von maximal 229,95 EUR/Monat. Die Klägerin werde daher aufgefordert, sich zu bemühen, ihre Unterkunftskosten auf das für angemessen erachtete Maß zu senken und diese Bemühungen zu dokumentieren. Die tatsächliche Kaltmiete könne nur für maximal sechs Monate nach Zugang des Schreibens, also bis zum 31.10.2007, berücksichtigt werden, soweit keine solche Bemühungen nachgewiesen würden. Für ein klärendes Gespräch stehe die Beklagte zur Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 30.5.2007 Bezug genommen.

Am 6.6.2007 legte der Bevollmächtigte der Klägerin für diese Widerspruch gegen das Schreiben vom "30.4.2007" (gemeint: 30.5.2007), das als Verwaltungsakt gewertet werde, ein. Die der Klägerin entstehenden Kosten der Unterkunft seien, orientiert am tatsächlichen örtlichen Mietniveau, nicht unangemessen hoch. Sie nutze auch einen Teil der Wohnung als Büro für ihre Betreuertätigkeit. Dies sei bei der Bestimmung der individuellen Angemessenheit mit zu berücksichtigen.

Mit Widerspruchbescheid vom 19.6.2007 wurde der Widerspruch als unzulässig verworfen. Ein Widerspruch nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG sei nur gegen einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X statthaft. Bei dem Hinweis auf die unangemessenen Unterkunftskosten im

## S 12 AS 3781/07 - Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Schreiben vom "21.5.2007" (gemeint: 30.5.2007) habe es sich jedoch nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt, sondern nur um einen Hinweis, der keine Regelungswirkung entfalte.

Am 10.7.2007 hat die Klägerin beim Sozialgericht Freiburg Klage erhoben. Ergänzend zur Widerspruchsbegründung wird für sie ausgeführt, die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gebiete es, dass gegen eine Kostensenkungsaufforderung der Widerspruch statthaft sei. Die Klägerin sei nicht darauf zu verweisen, die erstmalige Absenkung der berücksichtigten Kosten der Unterkunft durch die Beklagte abzuwarten und erst dann gegen diese Entscheidung vorzugehen. Denn dann sei die Klägerin vor die Wahl gestellt, entweder "voreilig" umzuziehen, obwohl sich im Nachhinein herausstellen könnte, dass die von ihr bisher bewohnte Wohnung gar nicht unangemessen sei, oder aber nicht umzuziehen und dann das Risiko zu tragen, dass ihre Wohnung sich im Nachhinein doch als unangemessen erweise und sie ab sofort nur noch niedrigere Leistungen erhalten könne, dann aber nicht mehr über eine hinreichende Übergangsfrist zur - dann eindeutig notwendigen - Wohnungssuche zu verfügen. Jedenfalls gebiete die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG die Statthaftigkeit einer Feststellungsklage, dass die anfallenden tatsächlichen Kosten angemessen seien, damit die Klägerin Planungssicherheit habe. Auf ein Eilverfahren nach § 86b Abs. 2 SGG sei die Klägerin nicht zu verweisen, da dies dem Subsidiaritätsgrundsatz unterliege und nur eine vorläufige Lösung ermögliche.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.5.2007 (Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.6.2007 aufzuheben; hilfsweise, festzustellen, dass die derzeitigen tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Klägerin angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, die das Gericht zum Verfahren beigezogen hat, verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu dieser Verfahrensweise angehört wurden.

Die Klage ist im Hauptantrag form- und fristgereicht erhoben und als Anfechtungsklage statthaft, also zulässig. Sie ist aber unbegründet. Im Hilfsantrag als Feststellungsklage ist sie nicht zulässig.

Zum Hauptantrag ist folgendes auszuführen: Die Beklagte hat zu Recht den Widerspruch der Klägerin gegen das Schreiben vom 30.5.2007 als unzulässig verworfen. Denn die Klägerin ist hinsichtlich der Frage der Mietkostenübernahme ab dem 1.11.2007 durch das Schreiben vom 30.5.2007 nicht beschwert. Denn das Schreiben vom 30.5.2007 hat in dieser Hinsicht keinen eigenständigen, verbindlichen Regelungscharakter nach § 31 SGB X, durch den die Klägerin in ihren Rechten verletzt sein könnte (so auch BSG, Urteil vom 7.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R; BSG, Urteil vom 19.3.2008, Az. B 11b AS 41/06 R - juris). Über die Höhe der Leistungen ab dem 1.11.2007 trifft es keine Regelung, sondern kündigt eine solche - für den am 30.5.2007 noch keinesfalls sicheren Fall, dass die Klägerin ihre Wohnkosten nicht senken werde oder jedenfalls nicht nachweise, dass ihr dies unmöglich oder unzumutbar sei - lediglich an. Dieser Hinweis hat allein Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und einen Hinweis auf die Rechtslage erhält (BSG, Urteil vom 7.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R - juris). Die eigentliche Regelung der Leistungshöhe bleibt dagegen dem Folgebescheid über Leistungen ab dem 1.11.2007 vorbehalten und war daher am 30.5.2007 bzw. zum Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs der gleichsam "vorbeugenden" Überprüfung im Widerspruchsverfahren nicht zugänglich. Insbesondere begründet das Schreiben vom 30.5.2007 auch keine Handlungspflicht der Adressatin, durch deren Begründung die erlassende Behörde deren Rechte verletzt haben könnte - jedenfalls keine Rechtspflicht, die im Falle der Nichtbefolgung durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden oder sanktioniert werden könnte, und allein auf die Begründung einer solchen Rechtspflicht kommt es für die Frage, ob ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X vorliegt, durch den die Beklagte in die Rechte der Klägerin eingegriffen haben könnte, an. Die Begründung von Obliegenheiten oder von vom Adressaten lediglich faktisch empfundenen Handlungsnotwendigkeiten reicht dagegen nicht aus, um einen Regelungscharakter nach § 31 SGB X zu begründen. Der vom klägerischen Bevollmächtigten gezogene Vergleich mit einer Meldeaufforderung nach § 309 SGB III geht daher fehl. Es entfällt durch diesen Hinweis lediglich die Möglichkeit der Klägerin, sich bei einer in Zukunft abgesenkten Leistung auf Vertrauensschutz unter dem Aspekt der Selbstbindung der Verwaltung (bisherige Übernahme der vollen Unterkunftskosten) zu berufen. Für eine Verpflichtung der Klägerin zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit den Unterkunftskosten gäbe es im SGB II auch keine gesetzliche Grundlage. Die Vorschriften des SGB II zu den Unterkunftskosten beschränken sich darauf, zu regeln, welche Kosten in welcher Höhe vom Leistungsträger übernommen werden können (§ 22 SGB II). Die Auswahl der Unterkunft ist jedoch grundsätzlich dem Leistungsbezieher selbst überlassen. Es steht ihm frei, in eine relativ große und/oder relativ teure Wohnung einzuziehen bzw. in dieser wohnen zu bleiben, auch wenn diese den Angemessenheitskriterien des Leistungsträgers nicht entspricht. Der Leistungsträger kann und darf dem Leistungsbezieher in dieser Hinsicht keine Verpflichtungen auferlegen. Er hat sich darauf zu beschränken, die tatsächlichen Wohngegebenheiten zu ermitteln und dann entsprechend der ihn bindenden Vorschriften die Unterkunftskosten ganz oder teilweise zu bewilligen. In diesem Rahmen ist die Beklagte berechtigt, den Leistungsbezieher zu informieren, wie dieser auch in Zukunft eine vollständige Übernahme seiner Unterkunftskosten am besten erreichen kann (z.B. durch Nachweis der erfolglosen Bemühung um eine Senkung der Kosten). Dies begründet jedoch keine Verpflichtung des Betroffenen, diesen Anregungen nachzukommen (vgl. zu alldem SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 22.3.2006, Az. 5 12 AS 226/06 - juris).

Auch hinsichtlich des Hilfsantrags, gerichtet auf die Feststellung, dass die derzeitigen Unterkunftskosten angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II seien, kann die Klage keinen Erfolg haben, denn sie ist unzulässig. Denn eine Kostensenkungsaufforderung wie das Schreiben vom 30.5.2007 stellt nach Überzeugung des Gerichts auch keinen feststellenden Verwaltungsakt dar (SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom

## S 12 AS 3781/07 - Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

22.3.2006, Az. \$\frac{5 \text{12 AS 226/06}}{12 \text{ juris}}\$. Die verbindliche Feststellung der Angemessenheit der Wohnung erfolgt erst mit dem Folgebescheid \( \text{über Leistungen} \) ab dem 1.11.2007. Eine rechtlich verbindliche, der Bestandskraft zug\( \text{angingliche} \) Pr\( \text{ufung} \) der Angemessenheit der Wohnkosten - durch die Beklagte wie durch das Gericht - findet nach \( \frac{6}{22 \text{ Abs. 1 SGB II}} \) grunds\( \text{grunds\( \text{atzlich} \) erst zusammen mit der Bewilligung oder Ablehnung der (vollst\( \text{andigen} \)) Kosten\( \text{bernahme statt, nicht aber isoliert vorab. Sie k\( \text{onnte auch gar nicht zuverl\( \text{assig vorab} \) stattfinden, denn wie die Beklagte im Schreiben vom 30.5.2007 dargestellt hat, h\( \text{angt die Beantwortung der Frage, welche Kosten der Unterkunft ab dem 1.11.2007 ber\( \text{ucksichtigt werden, von Faktoren ab, die sich erst in dem \( \text{Ubergangszeitraum von sechs Monaten herausstellen werden, n\( \text{amilich u. a. davon, ob der Kl\( \text{agerin eine Kostensenkung gelingt oder ob sie nachweist, dass sie trotz intensiver Bem\( \text{uhungen nicht gelang. Davon abgesehen w\( \text{are das isolierte Feststellungsbegehren bez\( \text{uglich der Angemessenheit der Unterkunftskosten - anstatt einer (sp\( \text{spateren} \)) Leistungsklage auf deren Bewilligung - ohnehin als Elementenfeststellungsklage unzul\( \text{assig} \) (vgl. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 7. Auflage 2002, \( \frac{5}{5} \) 5 Rn. 9f.; so auch LSG Bayern, Urteil vom 17.3.2006, Az. \( \frac{L}{7} \) As 41/05 - juris).

Im Ergebnis ist im vorliegenden Fall der Hinweis auf die voraussichtlich anstehende Neuregelung der Unterkunftskosten im Schreiben vom 30.5.2007 tatsächlich nicht der isolierten gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Eine solche Vorab-Überprüfung ist zur Wahrung des effektiven Rechtsschutzes der Klägerin (Art. 19 Abs. 4 GG) - anders, als für sie vortragen wurde - auch nicht erforderlich, da eine eigenständige Entscheidung bezüglich der Unterkunftskosten ab dem 1.11.2007 noch zu treffen ist bzw. war und die Beklagte in soweit nochmals eine aktuelle Prüfung der Angemessenheit vornehmen wird bzw. vorgenommen hat. Diese konnte durchaus auch zu Gunsten der Klägerin ausfallen; andernfalls sind gegen sie die Rechtsbehelfe des Widerspruchs und der Klage gegeben.

Auf die vom klägerischen Bevollmächtigten thematisierten Fragen, ob das Schreiben vom 30.5.2007 inhaltlich für einen durchschnittlichen Leistungsbezieher nach dem SGB II verständlich wäre, ob die daraus hervorgehenden Annahmen der Beklagten inhaltlich richtig sind und ob die in dem Schreiben dargelegte Obliegenheit von einem durchschnittlichen Leistungsbezieher nach dem SGB II überhaupt tatsächlich befolgt werden kann, ist nicht einzugehen, da eine inhaltliche Überprüfung des Schreibens vom 30.5.2007 - wie oben dargelegt - im hier anhängigen Verfahren gerade nicht stattfindet.

Die Klage war daher abzuweisen. Die Möglichkeit der Klägerin, gegen die verbindliche Bewilligung (oder Versagung) von Unterkunftskosten ab dem 1.11.2007 zur gegebenen Zeit Rechtsmittel einzulegen, wird dadurch nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache. Rechtskraft

Aus Login BWB Saved 2009-10-21